



DEUTSCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.  
Reinhardtstraße 25 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
Referat RS II 1 M  
Strahlenschutzrecht  
Robert-Schumann-Platz 3  
53175 Bonn

per Email an [RSII1S@bmub.bund.de](mailto:RSII1S@bmub.bund.de) und [RSII1M@bmub.bund.de](mailto:RSII1M@bmub.bund.de)

Ihre Zeichen/Nachricht  
RS II 1 – 11402/01

Unsere Zeichen  
34.00 rö

Berlin, den  
21. Oktober 2016

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Referentenentwurf nehmen wir bis auf weiteres wie folgt Stellung:

Zentraler Punkt sehen wir in § 2 Ziffer 2 Nr. e: Demnach fallen Einsatzkräfte jetzt in die Kategorie „berufliche Exposition“.

Jetzt stellt sich aber in jedem Fall die Frage nach den Konsequenzen dieser Kategorisierung

- a) im Strahlenschutz (Grenzwerte, Dokumentation, Untersuchung, ...) und
- b) sind dann ehrenamtliche Einsatzkräfte auf einmal „beruflich“ unterwegs

Gerade der Punkt (b) erscheint ein problematischer Punkt zu sein, da immer wieder die Gleichsetzung von (ehrenamtlichen) Einsatzkräften mit Arbeitnehmern festzustellen ist, woraus sich zahlreiche rechtliche Probleme ergeben.

Dies insbesondere mit Blick auf die höchstzulässige Arbeitszeit im europäischen Kontext und auch auf die sich aus der Gefahrstoffverordnung ergebende Pflicht zur Dokumentation von Atemschutzzeinsätzen usw.

**Bundesgeschäftsstelle**  
Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin  
*Telefon*  
(030) 2888488-00  
*Telefax*  
(030) 2888488-09  
*E-Mail*  
info@dfv.org  
*Internet*  
www.feuerwehrverband.de

**Präsident**  
Hartmut Ziebs

Immer mehr setzt die EU unsere ehrenamtlichen Einsatzkräfte über Schutzvorschriften gleich mit Arbeitnehmern, was vom Schutzgedanken her ja erst einmal in Ordnung ist, den Besonderheiten des Ehrenamtes aber nicht gerecht wird – so etwas kennt man im größten Teil der EU halt nicht.

Es ist dringende juristische Expertise notwendig, ob sich aus § 2 Konsequenzen für die (ehrenamtlichen) Feuerwehren ergeben.

Weitere Anmerkungen mit Bezug zur bestehenden FwDV 500:

#### §109 Absatz 1

Nach § 2 gelten die Feuerwehren nun als beruflich exponierte Personen. Damit gelten diese Grenzwerte. Der § 109 verweist dazu auf den § 74. Der Grenzwert beträgt demnach 20 mSv im Kalenderjahr. Nach der FwDV 500 können Einsatzkräfte zum Schutz von Sachwerten 15 mSv je Einsatz aufnehmen, unabhängig vom Kalenderjahr. Das ist eine Verschärfung, da jetzt als Zeitraum das Kalenderjahr gültig ist.

#### §109 Absatz 2

Zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit kann der Wert von 20 mSv bis zum Wert 100 mSv überschritten werden. Das ist vergleichbar mit dem Wert aus der FwDV 500. Allerdings wird im § 109 Absatz 2 der Zeitraum nicht angegeben. In der FwDV 500 gelten die 100 mSv pro Einsatz und Kalender Jahr. Im Gesetzesentwurf wird kein Bezug zum Einsatz bzw. zum Zeitraum genommen.

#### §109 Absatz 3

Hier wird der Grenzwert von 250 mSv je Einsatz und Leben auf 500 mSv erhöht. Allerdings fehlt hier auch wieder jeder Bezug zu einer Bemessungsgrundlage.

#### §109 Absatz 4

In diesem Absatz wird auf den Grenzwert der Berufslebensdosis abgezielt, der auch für die Feuerwehren gelten soll. Diese 400 mSv stehen nach unserer Meinung im Widerspruch zum Absatz 3 des § 109.

§ 109 wird nochmals betrachtet werden müssen, da auch in der Kommentierung keine ausreichenden Informationen zur Bemessungsgrundlage gegeben werden. Außerdem sehen wir Probleme bei der Vermittlung der 500 mSv bei den Einsatzkräften der Feuerwehren. Das wird zu erheblichen Diskussionen führen, gerade im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren.

Zusammengefasst:

- Grundsätzlich sehen wir im neuen Gesetz einen guten Schritt, um den Strahlenschutz zu vereinfachen, wenn die Zusammenarbeit vom Bund bis auf die untere KatS Ebene gelebt wird.
- Der § 109 muss überarbeitet werden, hierbei ist möglichst Kompatibilität mit der FwDV 500 herzustellen, um keinen großen Nachschulungsbedarf zu generieren.
- Die Frage, ob Einsatzkräfte in die Kategorie „berufliche Exposition“ fallen, sollte hinterfragt werden; möglicherweise stecken hier wieder verdeckt große Probleme für die (ehrenamtlichen) Einsatzkräfte!

Als Anlage erhalten Sie zusätzlich die Stellungnahme des zuständigen Referates 10 (Umweltschutz) der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) vom heutigen Tage.

Auf die Stellungnahme des Deutschen Städtetages / der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) nehmen wir ausdrücklich Bezug. Sie wird von uns unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Römer  
Stv. Bundesgeschäftsführer